

## **TEIL B - TEXT**

Die Garagen sind innerhalb der Baugrenzen und an die geplanten Gebäude anzubauen § 7 Abs. 3 LBO.

Die von den Sichtdreiecken überlagerten Flächen sind von sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.